

Rechtsfragen des eLearning: el.la – ein Wissensportal für Hochschulen

Prof. Dr. jur. Jürgen Taeger, Ass.in jur. Janine Horn,
Dipl-Wirtschaftsinform. (FH) Trong Luan Ngo

Multimedia und Internetinformationsdienste
Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut
für Informatik-Werkzeuge und -Systeme (OFFIS)
Escherweg 2
26121 Oldenburg
{taeger, horn, ngo}@offis.de

Abstract: Das Projekt el.la (eLearning and Law) identifiziert Rechtsfragen, die von der Konzeption bis zur Vermarktung von eLearning-Angeboten an Hochschulen auftreten, und stellt Lösungshinweise auf einem Wissensportal im WWW bereit. Im folgenden Beitrag wird die Zielsetzung des Projekts beschrieben. Es folgt ein Überblick über ausgewählte Rechtsprobleme aus dem Urheber-, Hochschul- sowie Datenschutzrecht und über technische Aspekte des Wissensportals.

1 Ausgangslage und Zielsetzung des Wissensportals

Durch Bund und Länder gefördert, werden derzeit zahlreiche eLearning-Projekte durchgeführt und eLearning-Studiengänge eingerichtet. Für die entwickelten eLearning-Angebote bieten sich Einsatzfelder als Selbstlernmaterial, als Mehrwert für Präsenzveranstaltungen, in Blended-Learning-Konzepten und im rein virtuellen Distance-Learning-Umfeld. Bemerkenswert sind die Tendenzen, Lehrmodule im Rahmen von Hochschulkooperationen auszutauschen. Die Modularisierung von Studiengängen (BA/MA) werden die Einführung von eLearning-Angeboten fördern.

Mit der Entwicklung und dem Einsatz von eLearning-Systemen sind zahlreichen Rechtsfragen verbunden, die zur Vermeidung eines Rechtsstreits und zur Sicherung der Qualität des Angebots beachtet werden sollten. Spezifische Rechtsfragen ergeben sich beispielsweise aus dem Urheberrecht, dem Markenrecht, dem Hochschulrecht, dem Arbeitsrecht, dem Haftungsrecht und dem Datenschutzrecht. Die mit dem eLearning befassten Hochschulen haben sich mit den angesprochenen Rechtsfragen bislang nur in Ausnahmefällen oder nur beiläufig befasst, obwohl die Nichtbeachtung rechtlicher Anforderungen ein Projekt zum Scheitern bringen und nur ein „rechtssicheres eLearning-Angebot“ vermarktet werden kann. Bisher standen bundesweit nur wenige auf die speziellen Rechtsprobleme beim Einsatz von Multimedia an Hochschulen zugeschnittene Informationen bereit. Das vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur

(MWK) im Rahmen des eLearning Academic Network (ELAN) geförderte Projekt "Rechtsfragen des eLearning – eLearning and Law (el.la)" schließt mit einer Informationsplattform, die im Herbst 2003 unter uni-lernstadt.de freigeschaltet wird, diese Lücke. Die hiermit zugänglichen Rechtsinformationen dienen der Vermeidung von Verletzungen Rechte Dritter sowie der Sicherung eigener Rechte. Sie vermitteln neben Grundlagenwissen den speziellen rechtlichen Hintergrund, der bei multimedialer Unterstützung der Präsenz- und Fernlehre zu beachten ist. Die fachbuchartig aufgebauten, praxisorientierten Rechtsinformationen sind hypermedial mit den einschlägigen Gesetzestexten und Urteilen verknüpft, die über das Portal auch im Volltext abrufbar sind. Weiterführende Literaturhinweise, Links auf Domains Dritter und Anschriften vervollständigen das Angebot. Aus dem breit gefächerten Spektrum der Fachinhalte seien nur die drei folgenden Themen exemplarisch genannt.

2 Erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials

Forschung, Wissenschaft und Bildung leben vom Informations- und Wissensaustausch. Deshalb war schon nach dem Urheberrechtsgesetz in der alten Fassung anerkannt, dass der eigene wissenschaftliche Gebrauch von geschützten Werken erlaubnisfrei zulässig ist. Unsicherheiten bestanden aber bei der Bereitstellung von geschütztem Lehrmaterial durch Lehrende zum elektronischen Abruf durch Studierende. Urheberrechtlich relevante Handlungen sind dabei etwa das Scannen des Materials, das Uploaden, das Bereitstellen zum elektronischen Abruf sowie das Downloaden mit folgender Hardcopy. Diese Online-Nutzung geschützten Materials tangiert die Verwertungsrechte des Urhebers und bedarf grundsätzlich dessen Zustimmung. Das Downloaden und Ausdrucken durch Studierende ist zwar noch von dem Recht an der Privatkopie zum persönlichen Gebrauch des Einzelnen erfasst; problematischer war aber die rechtliche Bewertung der Online-Nutzung durch die Lehrenden. Auf den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch konnten diese sich nicht berufen, wenn diese Nutzung der öffentlichen Wiedergabe diene, was immer der Fall war, wenn das Angebot zwar im passwortgeschützten Bereich bereitgestellt wurde, sich aber an eine größere Anzahl Studierender richtete, die nicht untereinander oder zum Lehrenden in einer persönlichen Beziehung standen.

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde nun der umstrittene § 52a in das Urhebergesetz eingeführt, der die digitale Nutzung von Werken an Hochschulen unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich erlaubt. Es dürfen nun Teile von veröffentlichten Werken jeder Art, Werke geringen Umfangs oder einzelne Artikel aus Fachzeitschriften einem *abgegrenzten* Personenkreis zur Veranschaulichung im Unterricht oder zur eigenen wissenschaftlichen Forschung im Rahmen nicht kommerzieller Zwecke öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Nutzung muss sich weiterhin auf einen überschaubaren Personenkreis beschränken. Es ist nicht zulässig, die Werke auf dem Hochschul-Server allen Studierenden und Lehrenden der Universität zugänglich zu machen. Auch dauerhaftes Speichern und Ausdrucken der Werkteile beurteilt sich weiterhin nach den Regelungen über den Privatgebrauch.

3 Verwendung urheberrechtlich geschützter Arbeitsergebnisse

Neben bestehenden urheberrechtlich geschützten Materialien Dritter werden von Lehrenden oder externen Autoren, bisweilen auch Studierenden, Lehrmaterialien verfasst, um elektronisch in Offline- und Online-Medien integriert oder zum Download angeboten zu werden. Die Hochschule hat ein Interesse daran, die Werke ihrer Angehörigen umfassend, ohne Zustimmung und unentgeltlich zu nutzen. Auch derjenige, der ein Werk im Dienst- oder Arbeitsverhältnis erstellt, ist Urheber. Die Verwertungsrechte stehen diesem Urheber aber nur zu, sofern es ausdrücklich vereinbart wurde oder es sich um Werke handelt, welche nicht in Erfüllung der Dienstpflicht geschaffen wurden. Für Urheber im Hochschulbereich ergibt sich eine weitergehende Freiheit der Werkverwertung aus der grundrechtlich garantierten Freiheit der Lehre und Forschung. Auf die Wissenschaftsfreiheit können sich Professoren mit der Folge berufen, dass ihnen in der Regel die uneingeschränkten urheberrechtlichen Verwertungsmöglichkeiten zustehen. Wissenschaftliche Mitarbeiter hingegen arbeiten weisungsgebunden und können sich nur im Rahmen von selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wie der Promotion auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

Freie Mitarbeiter, wie Designer oder Autoren sind keine Arbeitnehmer mit der Folge, dass der Hochschule die Nutzungsrechte durch eine Urheberrechtsklausel im Werk- oder Dienstvertrag eingeräumt werden müssen. Das Gleiche gilt für Studierende, da sie in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen. Handelt es sich bei den Werken um Prüfungsergebnisse, ist außerdem nach dem Prüfungsrecht zu beachten, dass der Zugang zu Leistungsnachweisen nicht von einer Nutzungsrechtseinräumung abhängig gemacht werden darf, sondern eine Wahlfreiheit verbleiben muss.

Das 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern [BGBl. I S. 1155] räumt dem Urheber erstmalig für die Einräumung von Nutzungsrechten und der Erlaubnis zur Werknutzung einen gesetzlichen unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung, sowie einen Anspruch auf nachträgliche weitere Beteiligung ein. Zugleich herrscht über die Auslegung dieser Vergütungsregeln starke Rechtsunsicherheit. Sie besteht nicht nur hinsichtlich der Auslegung, in welcher Höhe eine Vergütung angemessen ist, sondern auch, ob bei Verwendung von Arbeitsergebnissen eine zusätzliche Vergütung zum Gehalt zu zahlen ist. Primäres Ziel dieser Urheberrechtsnovelle ist, die Rechtsposition *freier* Urheber gegenüber marktmächtigen Verwertern zu stärken. Deswegen wird wohl auch nach neuem Recht die von Hochschulbeschäftigten – mit Ausnahme der Professoren – zu erbringende schöpferische Leistung, also auch die Einräumung der Nutzungsrechte, mit dem Arbeitslohn als abgegolten anzusehen sein. Ausnahmsweise kommt eine zusätzliche Vergütung bei einer weitergehenden Nutzung außerhalb des Betriebszwecks in Betracht. Als Grund für die Inanspruchnahme durch die Hochschulen tritt vermehrt die kommerzielle Verwertung in den Vordergrund. Hochschulgesetze und Hochschulsatzungen benennen als universitäre Aufgaben Forschung, Lehre, Weiterbildung, zum Teil noch Technologietransfer und regionale Förderaspekte, aber nicht die kommerzielle Verwertung von Schutzrechten. Deswegen könnte bei einer kommerziellen Verwertung künftig eine prozentuale Beteiligung der Hochschulangehörigen an dem Erlös anfallen.

4 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Weil die Studierenden sich untereinander in rein virtuellen Räumen nicht persönlich durch direkten Kontakt kennen lernen, eine intensive Kooperation zwischen den Studierenden, die Entwicklung einer auf Vertrauen aufbauenden Community gewünscht ist, werden häufig persönliche Angaben einschließlich Fotos in das Netz gestellt. Auch bei weiter Rechtsauslegung handelt es sich überwiegend nicht um solche personenbezogenen Daten, die für den Zweck der Lehre zwingend erforderlich sind. Das Gebot der Datensparsamkeit ist zu beachten. Dann dürfen Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies erlaubt oder wenn eine Einwilligung vorliegt. Eine gesetzliche Erlaubnis kann auf der Grundlage einer Ermächtigung durch das Hochschulgesetz des Landes auch eine Ordnung der Hochschule sein, in der der Zweck der Datenerhebung, der Umfang der Datenerhebung und die Löschungsfristen genau geregelt sind. Diese Regelung muss sich an dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit orientieren.

In ihr sollte auch festgelegt werden, dass die auf dem Server des eLearning-Systems bei der Nutzung durch die einzelnen Studierenden zwangsläufig anfallenden Daten über das Lernverhalten und die Lernerfolge der Studierenden von den Lehrenden – ggf. mit ausdrücklich festgelegten Ausnahmen – nicht verwendet werden dürfen. Ohne gesetzliche Erlaubnis bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden, die nicht mit der Zulassung zum Lehrangebot gekoppelt werden darf. Im Hinblick auf Fotos, die in das eLearning-Angebot eingestellt werden, ist das aus § 22 KunstUrhG fließende Recht am eigenen Bild zu beachten, nach dem die Veröffentlichung nicht ohne Zustimmung der Abgebildeten erfolgen darf. Es empfiehlt sich, die Datenschutzgrundsätze der Hochschuleinrichtung bei eLearning-Angeboten („privacy“) zu kommunizieren und darzulegen, welche Datenspur anfallen, zu welchem Zweck und durch wen die Daten erhoben und verarbeitet und wann sie gelöscht werden. Darin sollten auch die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschaltung des Datenschutzbeauftragten) sowie die interne und externe Datenschutzkontrollinstitution genannt werden.

5 Technische Aspekte

Das el.la-Portal wird am OFFIS (Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatikwerkzeuge und -Systeme), einem An-Institut der Universität Oldenburg, realisiert. Die Entscheidung zwischen Eigenentwicklung oder Erwerb eines Content Management Systems (CMS) wurde wegen verschiedener Faktoren wie Kosten, Funktionalität und Erweiterbarkeit zu Gunsten einer Eigenentwicklung getroffen. Der Zugriff auf die datenbankbasierte, in der Skriptsprache PHP programmierte Webanwendung erfolgt ausschließlich über das Internet. Die hinreichend schnelle und stabile Open Source Datenbank MySQL umfasst das fachliche Portalangebot (Glossar, Anschriften- und Link-Sammlung; Literaturverzeichnis) sowie portaltechnische Informationen. Die inhaltlichen Hauptbestandteile des Portals (Fachtexte, Gesetze, Urteile, Musterverträge, Checklisten) liegen als HTML- und PDF-Dateien auf dem Webserver vor.

Zur Erstellung der Fachtexte wird OpenOffice eingesetzt, dessen Dateiformat auf XML basiert und das den Textinhalt von der dazugehörigen Formatierung in jeweils einzelne XML-Dateien trennt und diese komprimiert zusammen ablegt. Aus den fachbezogenen XML-Dateien werden mit Hilfe von XSL reine HTML-Dateien erzeugt, u.a. wegen der zu generierenden Hyperlinks. Die Lernenden können direkt aus einem Fachtext heraus auf andere Kapitel, Urteile, Gesetze, Glossarbegriffe, Musterverträge und Checklisten in einem neuen Browser-Fenster zugreifen (siehe Abbildung).

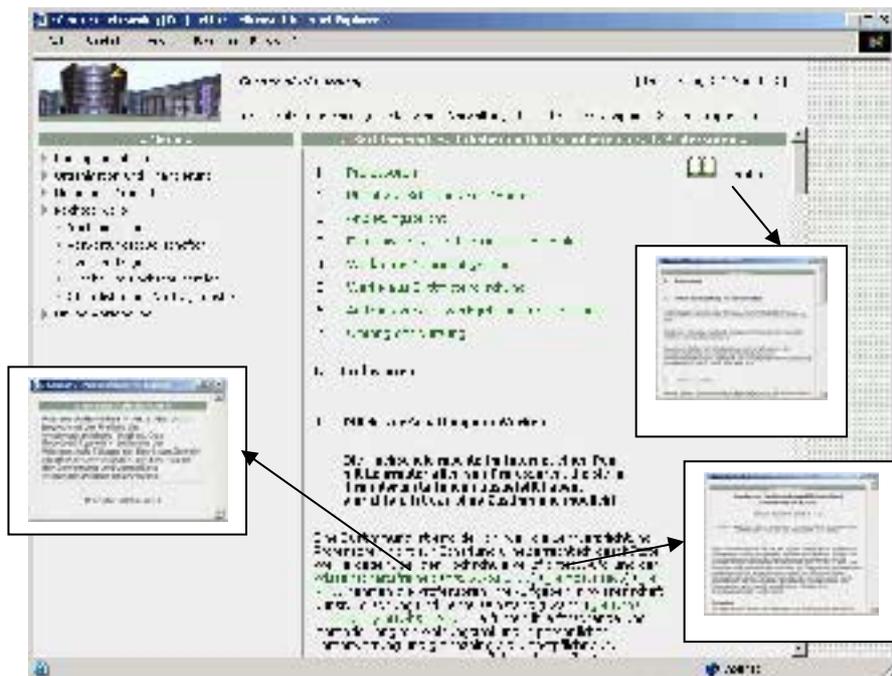


Abbildung: Fachtext in el.la

Die Webseite wird dynamisch mittels PHP erzeugt. Beim Aufruf einer Webseite wird eine eindeutige ID zum Webserver übertragen. Anhand dieser ID werden die erforderlichen Komponenten, entweder eine HTML-Datei oder der Inhalt aus der Datenbank, ermittelt und mit weiteren Bestandteilen zu einer Webseite zusammengefügt. Das Einfügen einer umfangreichen Datei ist effizienter als das Abfragen derselben aus der Datenbank, weshalb Fach- und Gesetzestexte nicht in der Datenbank abgespeichert werden.

Die Aktualisierung des Inhaltes erfolgt über eine Web-Schnittstelle. Nach einer vorangegangenen Identifikationsprüfung des Bearbeiters können Inhalte aus der Datenbank geändert, gelöscht und neu hinzugefügt werden. Diese Optionen bestehen auch für die Inhalte, die als Dateien vorliegenden. Dabei werden neue oder aktualisierte OpenOffice-Dateien mittels einer Upload-Funktion zum Server übertragen. Dort erfolgt automatisch die Dekomprimierung der OpenOffice-Datei, die Transformation der XML-Datei und die anschließende Generierung der HTML-Datei.